

STELLUNG VON SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

1. ÖFFENTLICHE VERANTWORTUNG ALLER SCHULEN

Der Begriff „Privatschule“ ist ungenau und missverständlich. Er legt die Vermutung nahe, private Schulen seien darauf ausgerichtet, getrennt von dem öffentlichen Bildungsauftrag ein singuläres oder gar elitäres Privatinteresse einzelner Eltern oder Schüler zu verfolgen. Die Gefahr eines solchen Missverständnisses halte ich immer noch für gegeben. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass auch die („privaten“) „Ersatz“-Schulen öffentliche Bildungsaufgaben wahrnehmen. „... man könnte sie daher zu Recht ebenfalls ‚öffentliche‘ Schule nennen.“¹

Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft (ich rede bewusst nicht von „Privatschulen“), ein Grundrecht, wird durch das Grundgesetz selber für die verschiedenen Formen der Schulen unterschiedlich ausgeprägt und beschränkt. Die Länder-Schulgesetze sprechen von Ersatzschulen, von Schulen, die auch der Staat anbietet. Die Genehmigung „privater“ Grundschulen ist gebunden an das Vorliegen eines besonderen pädagogischen Interesses; zudem dürfen sie nicht flächendeckend, so der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 1992, verbreitet werden. Auf Antrag von Erziehungsberechtigten dürfen sie auch zugelassen werden, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine staatliche / kommunale Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (siehe Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes).

Die Grund- und Hauptschulen in freier Trägerschaft stellen eine auch finanziell zu fördernde Bereicherung der Schulen-Landschaft dar. Wegen der Konkurrenzsituation im Verhältnis zu staatlichen Schulen steht die Genehmigung nicht im Ermessen der Schulverwaltung; vielmehr ist die Besonderheit des pädagogischen Konzepts verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Alle übrigen Ersatzschulen (das Wort ist freilich nicht frei von einer diskriminierenden Bedeutung), insbesondere Gymnasien, Realschulen, Berufsschulen, können unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Ziff. 2 – 4 des Grundgesetzes genehmigt werden. Diese Voraussetzungen werden durch die Landesschulgesetze näher geregelt. Die Gesetze führen hier zumeist den Begriff der „Gleichwertigkeit“, unterschieden von Gleichartigkeit, ein. „Privatschulen“ dürfen in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den sonstigen öffentlichen Schulen zurückstehen.

Abgesehen davon, dass damit die gemeinsame öffentliche Verantwortung von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft angedeutet ist, heißt das nicht, dass sie dieselben Lehrpläne erfüllen, dieselben Berechtigungen der Lehrer verlangen müssten. Allerdings darf die besondere pädagogische Konzeption nicht als elitärer Grundzug missverstanden werden. Dagegen spricht schon, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht erfolgen darf (Sonderungsverbot). Eine soziale Schutz Tendenz im Blick auf die Lehrerinnen und Lehrer verlangt eine genügende Sicherung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung. Diese beiden verfassungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes müssen eingehalten werden.

Einer Gefahr der Privilegierung von Schulen in freier Trägerschaft soll auch die finanzielle Förderung entgegenwirken, die in den Bundesländern unterschiedlich und meist viel zu gering festgelegt ist. Bei allen Unterschieden lässt sich sagen, dass die verfassungsrechtliche Pflicht

¹ Norbert Niehues, Schulrecht, 3. Auflage München 2000, S. 109; A.K.D., Demokratisierung der Schule – und die Montessori-Schulen?, in: Montessori-Forum, Heft 15/ 2003, S. 17 - 22

zur Subventionierung der „Privatschulen“ zumindest das rechtliche Institut der Privatschule garantieren muss. Klar ist, dass die finanzielle Unterstützung seitens des Staates in ihrer Eingeschränktheit ein wichtiges Problem darstellt, das sich in Zukunft noch verschärfen wird. Zwischen dem verfassungsrechtlich gebotenen Sonderungsverbot und der sich verringern den staatlichen finanziellen Unterstützung droht eine große Kluft aufzureißen.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Schulen in freier Trägerschaft umgreift auch das Recht zur freien Schüler- und Lehrerwahl, wobei dieses Recht freilich keine willkürlichen Benachteiligungen oder Vorrechte erlaubt. Zur öffentlichen Verantwortung von Schulen in freier Trägerschaft gehört, dass Schülerinnen und Schüler an ihnen an ihre Schulpflicht erfüllen können.²

2. SCHULVIELFALT ALS GEBOT DER RECHTLICHEN VERFASSUNG

Gegen eine Dominanz der staatlichen Schulen ist darauf zu beharren, dass diese Schulen den Begriff „öffentliche Schulen“ für sich allein nicht usurpieren dürfen; auch die Schulen in freier Trägerschaft sind öffentliche Schulen.³ Wer immer ihr Träger ist, sie dienen der öffentlichen Aufgabe, das Schulwesen des jeweiligen Landes zu bereichern. Sie ergänzen die Möglichkeiten freier Schulwahl und bringen das Schulwesen durch eigene Inhalte und Formen von Selbstbildung, Erziehung, Unterricht, Schulleben voran. Die öffentlichen Bildungsaufgaben sollen – früheren elitären und plutokratischen Tendenzen entgegen – vielfältiger werden und Alternativen zum staatlichen Schulwesen ausprägen.⁴

Nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes ist das gesamte Schulwesen ein öffentliches nicht allein im Sinne der Staatsorientiertheit, sondern in dem Sinne, dass Qualifikation, Sozialisation, Personalisation in der Schule wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung nicht nach dem Modell einer freien (ungebundenen und an den monetären Wert gefesselten) Marktwirtschaft privatrechtlich organisiert (Bildung als Ware), sondern verfassungsrechtlich als öffentliche Aufgaben bestimmt werden. Ingo Richter betont zwar, dass einerseits die Privatschulfreiheit in erster Linie die Interessen der Kirchen im Schulwesen in historischer Perspektive absichert und dass sie von daher häufig als Ersatz für die konfessionelle Prägung des staatlichen Schulwesens angesehen wird. Er übersieht aber andererseits auch nicht, dass das Privatschulwesen eine Reformfunktion hat und dass sowohl bei der Gründung der Weimarer Republik als auch bei der Schaffung des Grundgesetzes Privatschulen diejenigen Aufgaben übernommen haben, die das staatliche Schulwesen selber nur unzureichend erfüllt hat. Richter erwähnt als geschichtliche Beispiele die Mädchenbildung und die berufliche Bildung.⁵ Aus dieser Reformtendenz heraus schon beziehen die Schulen in freier Trägerschaft ihr Recht auf Bestehen; darüber hinaus tragen sie bei zu einer Vielfalt der Schulen und zur Bewahrung des Elternrechts auf Erziehung ihrer Kinder, zu deren Recht auf Selbstbildung ihrer Persönlichkeit, auf freie Entfaltung. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährt ein Kindesgrundrecht auf freie Entfaltung – auch in der Schule, zumal in der Schule in freier Trägerschaft.

² Arnold Köpcke-Duttler, Öffentliche Verantwortung als Horizont staatlicher und freier Schulen, in: Dialogische Erziehung 1999

³ s. Johann Peter Vogel, Nachdenken über einige Grundbegriffe des Rechts der freien Schulen, in: Rechtsfragen der Schulen in freier Trägerschaft. Recht und Schule. Sonderheft Nr. 1, Hannover 1998, S. 6

⁴ s. Vogel, Privatschule, in: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Band 8, Stuttgart 1981, S. 522; Köpcke-Duttler, Privatschulfreiheit, in: Montessori-Forum, Heft 14 / 2001, S. 14 ff.

⁵ Ingo Richter, Die sieben Todsünden der Bildungspolitik, München / Wien 1999, S. 171 ff.

Entgegen einem etatistischen Verständnis der Schulverfassung (Schule als Anstalt, als Domäne des Staates) und gegen eine preußisch-absolutistische Tradition einer umfassenden Gestaltungs-, Lenkungs- und Bestimmungsmacht des Staates im Bereich schulische Erziehung richtet Frank-Rüdiger Jach die Schulvielfalt als Verfassungsgebot.⁶ Freiheitliches Kulturverfassungs-Verständnis stellt für ihn die Tradition der Veranstaltung von Schule als primär staatlicher Angelegenheit in Frage; der kulturellen Vielfalt einer demokratischen Gesellschaft soll auch im Schulwesen Gerechtigkeit widerfahren, zudem den Grundrechten von Eltern und Schülern größere Geltung verschafft werden.⁷ Die „Sicherung der geistigen Macht über das Schulwesen“ (Jach), die Dominanz staatlicher Schulerziehung, wird hier konfrontiert mit dem kulturellen Pluralismus als Grundzug des freiheitlichen Verfassungsstaats, mit schulischer Vielfalt und dem Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kindern mit diesen selber zu bestimmen. Grundrechte wie das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) und das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit müssen vor einem einseitigen politischen Gestaltungsrecht des Staates und seiner autoritativen Erziehungsmacht⁸ geschützt werden – auf einem Weg der Demokratisierung der Schulen und des gesamten Bildungswesens der Würde der Kinder und Jugendlichen wegen.

Rechtsanwalt und Diplom-Pädagoge

Prof. Dr. Arnold Köpcke-Duttler

Bernhard-Fischer-Straße 8

97340 Marktbreit

Tel.: 0 93 32 / 59 25 12

⁶ Frank-Rüdiger Jach, Schulvielfalt als Verfassungsgebot, Berlin 1991; s. ders., Abschied von der verwalteten Schule, Neuwied / Kriftel 2002, S. 91 ff.

⁷ s. Hellmut Becker, Zur öffentlichen Bedeutung privater Initiativen und zum Verrechtlichungsproblem im Bildungswesen, in: Neue Sammlung 1988, S. 355 – 366

⁸ Hartmut von Hentig, Ach, die Werte! München / Wien 1998, S. 195 ff.; ders., Die Schule neu denken, München / Wien 1993